Zahlungsbedingungen als zentrale Vereinbarung in Auslandsgeschäften

Teil 8 – Zahlungsbedingung mit Einsatz eines Handelswechsels

Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

In einer Folge von AW-Prax Beiträgen zur Aus- und Weiterbildung werden wichtige grundsätzliche Rechtsfragen zum Einsatz von Zahlungsbedingungen erörtert, die im Im- und Exportgeschäft eingesetzt werden können. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Möglichkeiten, die der Einsatz eines Handelswechsels im Rahmen der Vereinbarung einer Zahlungsbedingung eröffnet. Häufig ist in der Praxis nicht (mehr) bekannt, welche Funktionen des Wechsels für den Exporteur hervorragende Chancen zur Zahlungssicherung und Forderungsdurchsetzung im Auslandsgeschäft bereithalten.

INHALT

- Einsatz eines Wechsels im Auslandsgeschäft
- Bedeutung in der Unternehmenspraxis
- Vereinbarung in der Zahlungsbedingung
- Einsatz des Wechsels im Zahlungsverkehr
- Wechselakzept durch den Schuldner

Einsatz eines Wechsels im Auslandsgeschäft

Als Instrument der Zahlungs- und Forderungssicherung eignet sich im internationalen Geschäft, neben der bereits beschriebenen Zahlungsgarantie (vgl. vorhergehenden AW-Prax Beitrag) vor allem der *Wechsel*. Er ist besonders flexibel einsetzbar und in der Praxis von Im- und Export bislang immer noch sehr häufig Bestandteil der „Dokumente“, die das Warengeschäft begleiten.

Wechsel, die landläufig in Deutschland als „ausgestorben“ gelten, obwohl sie keineswegs „abgeschafft“ wurden, erfüllen vor allem im Auslandsgeschäft weiterhin eine sehr wichtige Funktion. Sie sind – trotz der vermeintlichen Bedeutungslosigkeit auch im deutschen Inlandsgeschäft *immer noch* eine gute Möglichkeit zum Forderungsmanagement. Allerdings ist das Wissen um das vom Wechsel eröffnete Potential in der Handelspraxis nach Einschätzung des Autors offenbar weitgehend verloren gegangen.

Was kann ein international tätiger Unternehmer eigentlich tun, wenn er keine andere Chance für sein Geschäft sieht, als sich mit der für ihn ungünstigen Zahlungsbedingung „Zahlung einfache Rechnung“ zufrieden zu geben? Er kann ausstehende Zahlungen mahnen – und wenn nichts geschieht, irgendwann auch einklagen. Davor jedoch schrecken Unternehmen meist zurück, da sie das Prozessrisiko im Ausland fürchten. Das lange Warten auf den Zahlungseingang ist unerfreulich. Es geht Zeit verloren, es wird möglicherweise eine Vorfinanzierung der Forderung mit Bankkredit nötig, was zu zusätzlicher Kostenbelastungen beim Lieferanten führt und es fehlt mangels Zahlungseingangs Liquidität. Und es schadet letztlich ja auch der Geschäftsverbindung zum „guten Kunden …“.

Wird jedoch von vornherein bei Liefergeschäften – gemeinsam mit der Rechnung ein Wechsel an den Käufer verschickt wird, was auch über das *Dokumenteninkasso* der Hausbank erledigt werden kann, wird innerhalb weniger Tage beim Käufer (alternativ auch bei

dessen Bank möglich) ein Akzept eingeholt. Der akzeptierte Wechsel stellt sicher, dass die *Bezahlung mit Fälligkeit der Forderung* erfolgt.

Dies allein ist schon ein Vorteil gegenüber der üblichen Zahlungsbedingung „Zahlung gegen einfache Rechnung". Wird bei Wechselvorlage nämlich nicht bezahlt und geht der Wechsel deshalb zu Protest, entsteht durch die Protestklausel (z.B. eines beurkundenden Notars) eine „öffentliche Urkunde". Eine „öffentliche Urkunde" über eine „unstreitige Forderung" wiederum ist in Deutschland im beschleunigten Urkundsprozess sowie EU-weit seit Inkrafttreten der EG-Verordnung zur Einführung eines „Europäischen Vollstreckungstitels", die seit dem 21.10.2005 in allen EU-Staaten gilt, bei Vorliegen bestimmter formaler Voraussetzungen schnell und einfach zu vollstrecken.

Der Wechsel ist damit ein herausragendes Druckmittel, um den säumigen Geschäftspartner – so oder so – zu schnellerer Zahlung zu bewegen. Er ist zugleich ein Instrument, das lange Wartezeiten auf Bezahlung vermeidet, Kosten reduziert und die Liquidität erhöht. Das heimische Kreditinstitut des Forderungsinhabers kann mit Hilfe der Dienstleistung „Dokumenteninkasso", einem Instrument des klassischen Auslandsgeschäfts, dem Unternehmenskunden wertvolle Unterstützung leisten, diese Leistung bei Bedarf und vorhandener Eignung eventuell auch mit einer (Vor-) Finanzierung verbinden und bei entsprechendem Erfordernis die Währungsrisiken durch ein Kurssicherungsgeschäft des Devisenhandels absichern.

Vorteile des Wechseleinsatzes

Beim Wechsel gilt die – international sehr unterschiedliche – Wechselstrenge, die die Eintreibung einer Forderung wesentlich erleichtern kann. Der Wechsel spielt beim Akkreditiv, beim Dokumenteninkasso, aber auch allgemein im internationalen Zahlungsverkehr eine besondere Rolle. Je nach Bonität des Ausstellers und der jeweils angewandten Wechselstrenge ist er ein durchaus brauchbares Instrument der Zahlungssicherung und kann auch als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

Bedeutung in der Unternehmenspraxis

Der Einsatz von Wechsel und Schecks im *internationalen* Geschäft gehört zum alltäglichen Standard, den Unternehmen im Geschäftsablauf kennen. Ganz anders als in Deutschland, wo beide Instrumente aus dem kaufmännischen Alltag fast schon „verschwunden" sind, spielen Wechsel und Schecks im internationalen Bereich nach wie vor eine große Rolle. In einigen Ländern, mit denen deutsche Unternehmen Geschäfte betreiben (wie etwa die USA, aber auch wichtige EU-Staaten wie z.B. Frankreich und Italien) gehört der Einsatz von Wechseln und Schecks immer noch zur alltäglichen Geschäftspraxis, und diese Instrumente sind dort auch eine allgegenwärtige Variante im normalen Zahlungsverkehr, während „Überweisungen" entweder kaum bekannt sind oder in der Praxis selten benutzt werden.

Einsatz des Wechsels im Unternehmensgeschäft	
Zahlungsverkehrsfunktion	In einigen Staaten weltweit wird der Wechsel/Scheck nach wie vor im Zahlungsverkehr eingesetzt. „Schecks" verstehen sich dabei z.B. in anglo-amerikanischen Staaten als Unterfall eines Wechsels: „A cheque is a bill of exchange drawn on a bank".
Finanzierungsfunktion	Klassisch im Diskont-, Akzept-, Rembourskredit
Zahlungssicherungsfunktion	Durch das abstrakte „Akzept" des Zahlungspflichtigen, vor allem, wenn es von der Bank des Käufers auf den Wechsel gesetzt wird. Auch als (zusätzliches) Aval der Bank einsetzbar.
Forderungssicherungsfunktion	Dies geschieht durch das „Abstrahieren einer konkreten Forderung". Vor allem bei der Forfaitierung kommt dies zum Tragen, weil der Forderungskäufer als neuer Forderungsinhaber mit Hilfe des Wechsels vor Einwendungen des Schuldners aus dem Grundgeschäft geschützt ist
Rechtsdurchsetzungsfunktion	Eine Wechselforderung ist wegen der Abstraktheit leichter durchsetzbar und kann bei gerichtlicher Geltendmachung im beschleunigten Verfahren schneller tituliert werden.

Vereinbarung in der Zahlungsbedingung

Für Wechsel (und *auch Schecks*, die weltweit meist identisch wie Wechsel behandelt werden und nur den Unterschied aufweisen, *stets auf eine Bank gezogen* zu sein) ist zu beachten, dass *vor* beziehungsweise zu Beginn des Geschäftsabschlusses zwischen den Geschäftspartnern klar gestellt sein muss, ob Wechsel und/oder Schecks in der Abwicklung eines abgeschlossenen Geschäfts überhaupt eingesetzt werden dürfen (insofern gehört dieses Thema dann zur Verabredung der „Zahlungsbedingung", *vor* dem endgültigen Geschäftsabschluss) oder ob Zahlungsverkehr auf andere Weise erfolgen kann oder darf, zumal mit der Vereinbarung von Wechseln und/oder Schecks grundsätzlich auch einige *Weichen für die spätere Abwicklung des Geschäfts gestellt* werden.

So ist mit dem vereinbarten *Einsatz von Wechseln* oder Schecks ein „Dokument" im Geschäftsverkehr der Geschäftspartner benannt, welches eine Rolle in der Abwicklung des normalen Zahlungsverkehrs spielt oder aber (im Fall des Wechsels) eines der Dokumente innerhalb des „*dokumentären Zahlungsverkehrs*" ist, das zudem auch als *Grundlage* für einige Formen der Außenhandels*finanzierungen* (Diskontkredit, Akzeptkredit, Rembourskredit, Akzeptakkreditiv, Forfaitierung) dient.

Der Wechsel ist ein Wertpapier. Das in ihm verbriefte Recht kann nur durch den Wechsel selbst geltend gemacht werden. Die eine *selbstständige* (abstrakte) Forderung verbriefende Wechselurkunde ist von dem der Wechselbegebung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft (dem Kaufvertrag der Geschäftspartner) unabhängig. Seine wirtschaftliche Bedeutung erlangt der gezogene Wechsel aufgrund seiner Funktion als *Kredit-, Zahlungs- und Sicherungsmittel.* Dies gilt insbesondere für das *Auslandsgeschäft*. Neben Akkreditiv und Scheck erfüllt der Wechsel hier auch Zahlungsfunktionen, und viele Finanzierungsfunktionen für den Außenhandel begründen sich auf Wechseln.

Beim *Waren und Handelswechsel* liegt stets ein Warengeschäft zugrunde. Hier

wird per Wechsel „erfüllungshalber“ gezahlt (z.B. als Dreimonatsakzept), so dass der Warenkäufer für die Laufzeit des Wechsels einen Kredit erhält. Der Warenverkäufer kann den Wechsel bei seiner Bank zum Diskont einreichen. Das Wort „erfüllungshalber“ taucht als Begriff auch im Zusammenhang mit § 364 BGB auf. Diese Vorschrift regelt die „Annahme an Erfüllungs statt“: „Das Schuldverhältnis *erlischt*, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs statt annimmt“. Das bedeutet, dass der Schuldner eine Leistungspflicht auch auf eine andere Weise erfüllen kann. – Anders ist dies bei § 364 Abs. 2 BGB, der Verpflichtung *erfüllungshalber* zum Inhalt hat: Hier tritt nämlich die Erfüllung der Schuld erst ein, wenn die Forderung des Gläubigers endgültig beglichen wurde; dies ist bei Wechseln und Schecks der Fall, wenn diese endgültig bezahlt wurden (und nicht schon dann, wenn der Inhaber dem Gläubiger einen Scheck oder einen Wechsel aushändigt). Das ist zugleich auch der Grund dafür, warum es sich bei der Begebung von Wechseln und Schecks wirtschaftlich immer um eine *Kreditgewährung* bis zum Verfalltag des Wechsels (oder bis zur endgültigen Einlösung des Schecks) handelt.

Wechsel können schließlich auch *Sicherungsmittel* sein, wenn z.B. eine Bank Wechsel als Kreditsicherheit in ihr Depot nimmt und diese Wechsel zuvor vom Bankkunden akzeptiert wurden. Muss diese Sicherheit gegebenenfalls realisiert werden, bietet der Wechselprozess ein besonders schnelles Rechtsverfahren.

Einsatz des Wechsels im Zahlungsverkehr

Der Wechsel ist eines der Instrumente, das im Liquiditätsmanagement der Unternehmen Bedeutung hat. Wenn dem Unternehmen Liquidität zufließt, erfolgt dies im Wege der Zahlung des jeweiligen Schuldners. Erfolgt die Zahlung mit Hilfe von Scheck oder Wechsel, muss geklärt sein, wie diese Instrumente im Rahmen des Zahlungsverkehrs überhaupt eingesetzt werden können.

Im *grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr* der Kreditinstitute, der grundsätzlich bargeldlos durchgeführt wird, gibt es drei Varianten der Abwicklung:

- die Abwicklung einer einfachen Auslandszahlung,
- die Abwicklung in Form eines Inkassoauftrags, so dass die Bezahlung erst erfolgt, wenn gewisse, vorher fest bestimmte Exportdokumente bei der Zahlstelle vorgelegt werden
- sowie die komplexere Abwicklung in Form des „Dokumentenakkreditivs“, die ähnlich funktioniert wie eine Inkassoabwicklung, jedoch mit ungleich umfangreicheren Anforderungen an die Inhalte und Fehlerfreiheit der vorgelegten Dokumente verknüpft ist.

Wechselakzept durch den Schuldner

Ein sehr wirkungsvoller Schutz vor verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung ist es dann, wenn – bei Einräumung eines Zahlungszieles – vom Verkäufer verlangt wird, dass der Käufer im Gegenzug bereit ist, einen vorgelegten Wechsel als Akzeptant zu unterschreiben. Die unterschwellige Sorge des Käufers, er übernehme hierdurch eine zusätzliche Verpflichtung, ist unberechtigt, denn mit dem Akzept „quittiert“ der Käufer im Grunde nur, wozu er ohnehin nach wie vor verpflichtet ist: nämlich, dass er die Kaufpreiszahlung zu einem bestimmten Datum (nach erfolgter Warenaushändigung) zahlen wird. Das Wechselakzept ist abstrakt, und dies bringt dem Verkäufer einen enormen Vorteil. Will der Käufer nämlich einige Zeit nach der Warenaushändigung versuchen, sich aus der Zahlungsverpflichtung herauszuwinden, indem er mehr oder weniger (un-)berechtigte Reklamationsbehauptungen wegen angeblich mangelhafter Ware erhebt, dann stellt der Wechsel den Verkäufer in eine eindeutig vorteilhafte Rechtsposition: die Wechselforderung ist für sich eigenständig durchsetzbar und einklagbar, und die „Abstraktheit“ bedeutet an dieser Stelle, dass ihr nichts – etwa mit dem Hinweis auf ein mangelhaftes Liefergeschäft – wirksam entgegen gesetzt werden kann. Des Verkäufers Vorteil ist damit des Käufers Nachteil – der Wechsel muss daher, sofern er im Rahmen der Zahlungsbedingung des Kaufvertrages vereinbart werden, wohl überlegt eingesetzt werden.

Einsatz des Wechsels zur Zahlungssicherung

Wechsel werden gemeinsam mit der „Zahlungsbedingung“ verabredet, und zwar immer nur dann, wenn entweder „Zahlung gegen einfache Rechnung“ verabredet oder aber der Verkäufer dem Käufer die Ware aushändigt und für die Bezahlung ein „Zahlungsziel“ vereinbart wird, den Kaufpreis also stundet.

Für den Wechsel gibt es kein festgelegtes „Formular“. Daher kann beispielsweise auch ein Din A 4 Blatt verwendet werden.

Ablauf der Wechseleinsatzes:

- Der Verkäufer fertigt die *Rechnung* aus *und* erstellt ein zweites Dokument mit fast denselben Inhalten nochmal. Wichtig ist, dass dieses Extraformular anstelle der Überschrift „Rechnung“ die verpflichtende Überschrift *„Wechsel“* trägt (die Überschrift ist ein Pflichtbestandteil und notwendig für ein rechtsgültiges Dokument!)
- Diese beiden Dokumente legt der Verkäufer dem Käufer vor. Für das Formular „Wechsel“ ist der Verkäufer nun der „Aussteller“; dieses Dokument muss der Käufer unterschreiben. Mit der Unterschrift (*„Akzept“*) akzeptiert der Käufer den Inhalt des Papiers (also die hierin verbriefte *abstrakte* Zahlungsverpflichtung); er wird durch die Unterschrift zum Akzeptanten. Dieses Dokument kann nunmehr unabhängig von der Kaufpreisforderung als eigenständige Forderung – grundsätzlich aber nur alternativ! – geltend gemacht werden.

  Akzeptiert der Käufer jedoch das vorgelegte Dokument nicht, geht der Wechsel mangels Annahme zu Protest. Da zu diesem Zeitpunkt die Ware möglicherweise noch nicht auf dem Versandweg ist, kann der Verkäufer die zum Versand vorgesehene Ware noch zurückhalten oder aber eine bereits im Lieferstadium befindliche Ware möglicherweise noch zurückholen, bevor ein wirtschaftlicher Schaden eintreten kann. Auch aus diesem Aspekt ist der Wechsel also ein bewährtes Instrument zur Forderungssicherung des Exporteurs.
- *Alternativ* ist es möglich, dass anstelle des Käufers dessen Hausbank gebeten wird, das Akzept auf das Dokument zu setzen (*Bankakzept*). Die Bank kann dies auf Grundlage eines so genannten „Akzeptkredits“, den sie damit dem Käufer einräumt, tun; damit wird die Bonität des Wechsels deutlich erhöht, und der Wechsel hat damit dieselbe Qualität wie eine „Zahlungsgarantie“.
- Bei Fälligkeit wird der Wechsel zur Bezahlung vorgelegt; Zahlungsverzug wird dadurch vermieden.